

Fischereiverein von 1920 e.V. Vlotho / Weser



Gewässerordnung nach Beschluss vom 12.08.2022

Gültig an allen Stillgewässern / Teichen des Fischereivereins von 1920 e.V.
Vlotho / Weser

Leitsatz

Angler und Naturschützer sein heißt, sich am Gewässer so zu verhalten, als seien das Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt oder vor jeder Beschädigung oder Minderung schützt. Jeder Angler und jede Begleitperson, muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Da das Angeln der Erholung dient, sind alle Tätigkeiten untersagt, die diesem Ziel entgegenstehen, wie z.B. Trinkgelage oder laute Musik.

1. **Ausweispapiere:** Beim Fischen sind folgende gültige und unterschriebene Papiere mitzuführen:

- Jahresfischereischein / **Jugendfischereischein**
- Mitgliedsausweis
- Fischerei-Erlaubnisscheine vom Fischereiverein Vlotho
- diese Gewässerordnung **inkl. Fangnachweis**
- Bootschein (sofern vorhanden)

2. **Angeln:** Es darf mit maximal drei Handangeln gefischt werden, davon maximal 2 auf Raubfisch. Mehrfachhaken beim Angeln auf Friedfische sind verboten. Angelruten dürfen nicht unbeaufsichtigt am Wasser liegen gelassen werden. **Die Ausrüstung muss den auftretenden Kräften die beim Drillen eines Fisches auftreten können standhalten, so das der Fisch sicher und unbeschadet gelandet werden kann.**
3. **Raubfischangeln / Spinnangeln:** **Es darf beim aktiven Spinnfischen mit max. 1 Handangeln gefischt werden. Beim Angeln auf Raubfisch ist ein Hechtsicheres Vorfach zu verwenden (Stahl / Titan / Fluorocarbon min. 0,8mm).**
4. **Angeln mit Kindern:** Kinder unter 10 Jahren von erwachsenen Fischereischeininhabern können unter den folgenden Einschränkungen mit dem Angeln vertraut gemacht werden und beim Angeln assistieren. Alle Vorgänge des Angelns, die von Kindern unter 10 Jahren beherrscht werden können, sind den Kindern unter unmittelbarer Aufsicht und Einwirkung von erwachsenen Fischereischeininhabern im Sinne einer Unterstützung bei der Ausübung des Fischfangs grundsätzlich erlaubt.

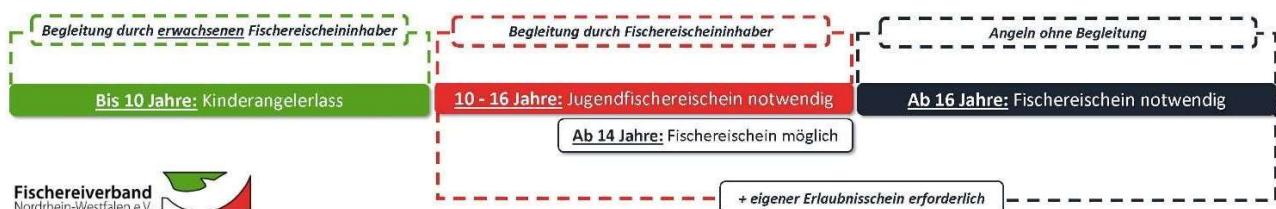
Dazu kann auch das Halten einer Handangel im Einwirkungsbereich des Fischereischeininhabers gehören.

Ausgenommen von den genannten Tätigkeiten sind die tierschutzrelevanten Vorgänge beim Angeln, insbesondere das Abhaken und Töten von Fischen.

Die begleitenden erwachsenen Fischereischeininhaber tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Angelns mit Kindern.

Alter	Angeln nur in Begleitung	Ausführen tierschutzrelevanter Tätigkeiten (Abhaken, Betäuben, Töten)	eigener Erlaubnisschein
Bis 10 Jahre: Kinderanglerlass	✓	✗	✗
10 bis 16 Jahre: Jugendfischereischein	✓	ⓘ ¹⁾	✓
ab 16 Jahre: Fischereischein (ab 14 Jahren möglich)	✗	✓	✓

1) Das Ausführen tierschutzrelevanter Tätigkeiten ist unter der Anleitung und Beaufsichtigung eines Fischereischeininhabers möglich.



Fischereiverein von 1920 e.V. Vlotho / Weser



Gewässerordnung nach Beschluss vom 12.08.2022

Gültig an allen Stillgewässern / Teichen des Fischereivereins von 1920 e.V.
Vlotho / Weser

5. **Fischentnahme:** Pro Kalendertag dürfen maximal zwei Stück Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, Forelle (zusammen nicht mehr als 2 Stück) den Gewässern entnommen werden. Das Gesamtgewicht der entnommenen Fische darf 5,0 Kilogramm nur mit dem zuletzt gefangenem Fisch überschreiten. **Andere wie die genannten Fischarten dürfen max. 3,0 Kilogramm pro Kalendartag entnommen werden.** Das Angeln ist nach Überschreiten der Fangbegrenzung umgehend einzustellen. Es ist stets eine aktuelle Fangliste zu führen, diese auf Verlangen den Kontrolleuren zu zeigen und Fische die Entnommen wurden unmittelbar nach deren Tötung aufzuschreiben. **Pro Woche dürfen maximal 6 der oben genannten Fische entnommen werden.**
6. **Futter:** Pro Kalendertag dürfen maximal drei Kilogramm Futtermittel ausgebracht und mitgeführt werden. Das Vorfütern ist grundsätzlich verboten.
7. **Verbotene Angelmethoden:** Köderfischsenke, Aalkörbe, Grundschnüre, Reusen, Netze, Elektrofischen. Der Einsatz von lebenden Köderfischen ist strengstens verboten. Grundeln sind als Köderfische strengstens verboten. **Ein angeln mit Grundeln als Köderfischen in Vereinsgewässern, führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.**
8. **Gewässerverunreinigung:** Bei der Angelei ist der Angelplatz sauber zu halten und auch bei vorgefundenem Unrat / Müll der Angelplatz sauber zu verlassen. Anfallende Exkremeante inklusive deren Reinigungsmittel sind naturverträglich unter Rücksichtnahme auf nachfolgende Angler zu vergraben. Bei längeren Angelstunden mit Wetterschutz ist ein Klappspaten mitzuführen.

9. Mindestmaße / Höchstmaße / Schonzeit:

Fischart	Mindestmaß	Höchstmaß	Schonzeit
Hecht	50 cm	85 cm	01.02. – 31.05.
Zander	50 cm	75 cm	01.02. – 31.05.
Karpfen	40 cm	65 cm	
Schleie	30 cm	45 cm	
Rotauge, Rotfeder	20 cm	35 cm	
Karausche	20 cm		
Wels & Aal	50 cm		
Brasse	35 cm	55 cm	
Güster	35 cm		
Gründling, Ukelei, Bitterling			Ganzjährig

Für nicht aufgeführte Fischarten gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten des jeweiligen Bundeslandes.

10. **Köderfische:** pro Kalendertag dürfen insgesamt maximal **4** Köderfische (Rotauge / Rotfeder / Barsch) unter dem Mindestmaß aus den Vereinsgewässern entnommen werden. Der Einsatz von lebenden Köderfischen ist strengstens verboten. **Die Köderfische müssen aus dem Gewässer stammen, in dem geangelt wird! GRUNDELN SIND ALS KÖDERFISCHE STRENGSTENS VERBOTEN!**

Fischereiverein von 1920 e.V. Vlotho / Weser



Gewässerordnung nach Beschluss vom 12.08.2022

Gültig an allen Stillgewässern / Teichen des Fischereivereins von 1920 e.V.
Vlotho / Weser

11. Nutzung eines Bootes:

Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit während der aktiven Angelei ein **Boot** zu verwenden. Die Erlaubnis gilt für alle Mitglieder mit einer personenbezogenen Erlaubnis und kann im Einzelfall bei Verstoß gegen die Nutzungsregelungen dem Einzelnen Mitglied wieder entzogen werden. Folgende Regelungen sind zwingend einzuhalten:

- die Erlaubnis gilt für folgende Gewässer: Thurmsee (Wietersheim 1 + 2), Baltus See (Barkhausen), Rüter See (Frille), Vogt-See (Meißen), Großes „U“, T-Teich, kleines „U“ (Hessisch Oldendorf / Großewieden).
- **Ausgenommen vom Bootsangeln sind der Hausteich (Costedt) und Vogt-See (Lerbeck).**
- jede Person über 16 Jahren, die ein **Boot** nutzt muss eine solche Erlaubnis besitzen.
- das verwendete **Boot**, soll in gedeckten unauffälligen Farben sein, und muss so ausgelegt sein das ein sicheres Angeln ermöglicht werden kann. Keine sogenannten Freizeitboote wie sie zum Beispiel von Badegästen benutzt werden.
- die maximale Länge des **Bootes** darf 3,3m nicht überschreiten.
- ein Abspannen von Angelplätzen ist nicht erlaubt, maximale Angelabstand beträgt „halbe Strecke“, wenn gegenüber ein Angelplatz ist. Der Angler, welcher die kürzere Distanz zu einem Angelplatz hat, hat das Vorrcht.
- eine Verwendung von Stabbojen und Markern ist erlaubt, diese müssen unmittelbar nach der Angelei aus dem Gewässer entfernt werden, pro Rute maximal 1 Marker / Stabboje.
- das Schleppfischen vom Boot aus ist nur erlaubt, wenn Ansitzangler nicht gestört werden. Es muss darauf geachtet werden keine Schnüre anderer Angler einzufangen, entsprechender Abstand ist einzuhalten. Dies gilt auch beim aktiven Spinnfischen von einem Boot.
- das Fahren mit dem **Boot** ist auf ein sinnvolles Minimum zu beschränken.
- das Befahren von Schongebieten ist untersagt, das Anlegen an Inseln und das Betreten von Inseln ist untersagt.
- der Verein haftet nicht bei Schäden oder Verlust des **Bootes** und darauf befindlichen Gegenständen.
- für Mitglieder unter 18 Jahren gilt Schwimmwestenpflicht, Mitglieder unter 16 Jahren müssen von einem volljährigen Mitglied begleitet werden, welches eine Erlaubnis zur Nutzung eines **Bootes** besitzt.
- das **Boot** kann durch Ruderkrat, **Tretkraft** oder unter zur Hilfenahme eines Elektromotors gefahren werden. Verbrenner-Motoren sind strikt untersagt.
- das **Boot** muss zur Uferkante getragen werden, ein Anfahren mit PKW und oder Anhänger ist nur auf den befestigten Anfahrtswegen gestattet.

12. Fischereiaufsicht:

Den Vorstandsmitgliedern und den verpflichteten Fischereiaufsehern sind die unter Punkt 2. aufgeführten Ausweispapiere, die Geräte und der Fang auf Verlangen vorzuzeigen und nötigenfalls auszuhändigen. Gegenüber allen Vereinsmitgliedern besteht die Ausweispflicht, wenn sich diese als Vereinsmitglieder ausweisen. Vorzuzeigen sind der Mitgliedsausweis und der Fischereierlaubnisschein.

13. Arbeitsdienste:

Während des Arbeitsdienstes ist das Angeln **an dem Gewässer verboten**. Den Anweisungen der Gewässerwarte ist unverzüglich Folge zu leisten. **Das angeln an dem Gewässer ist erst nach Beendigung des Arbeitsdienstes wieder erlaubt. Über die Arbeitsdienste informiert die Internetseite des FV Vlotho. (www.fvvlotho.de/arbeitsdienste)**

14. Uferbeschaffenheit / Uferbewuchs:

Eingriffe jeglicher Art in die Uferbeschaffenheit und den Uferbewuchs ist den Anglern strengsten untersagt. Notwendige Maßnahmen müssen an die Gewässerwarte gemeldet werden.

15. Maßnahmen bei Verstößen:

Verstöße gegen geltende Gesetze und/oder diese Stillgewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch Gerichte, die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen wie: Entzug des Fischereierlaubnisscheines, Ausschluss aus dem Fischereiverein und Schadensersatzforderungen nach sich.

i.A.

Unterschrift Gesamtvorstand des FV von 1920 Vlotho



Änderungsnachweis: